

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 26. April 2005 an den Landrat betreffend  
Erteilung des Urner Landrechts an Afsin geb. Keles, Tülay, wohnhaft in Altdorf

---

Mit Eingabe vom 10. Oktober 2001 stellt Frau Afsin geb. Keles, Tülay, wohnhaft in Altdorf, Flüelerstrasse 143, das Gesuch um Erteilung des Urner Landrechts. Die Gesuchstellerin ist türkische Staatsangehörige. Die Voraussetzungen gemäss Artikel 3 des Gesetzes über den Erwerb des Landrechts des Kantons Uri (RB 1.4121) sind erfüllt. Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung des Bundesamtes für Zuwanderung, Integration und Auswanderung ist am 26. April 2001 erteilt und am 3. September 2004 verlängert worden. An der Offenen Dorfgemeinde in Altdorf vom 3. März 2005 wurde der Gesuchstellerin das Gemeindebürgerrecht von Altdorf zugesichert.

Der Regierungsrat  
zieht in Erwägung:

1. Die Bewerberin hat alle erforderlichen Ausweise gemäss Gesetz über den Erwerb des Landrechts des Kantons Uri (RB 1.4121) und Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (SR 141.0) erbracht.
2. Die Voraussetzungen hinsichtlich Dauer des Wohnsitzes, Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte und eines einwandfreien Leumundes sind erfüllt.

und beschliesst,  
als Antrag an den Landrat:

1. Afsin geb. Keles, Tülay, geboren am 20. August 1978 in Düzce (Türkei), wird in das Landrecht des Kantons Uri aufgenommen.
2. Die Einbürgerungstaxe beträgt Fr. 1'300.--, zuzüglich Fr. 50.-- für Urkundenausfertigung. Sie wird vom Amt für Justiz in Rechnung gestellt.
3. Die Landrechtserteilung wird dann rechtskräftig, wenn die Bewerberin den finanziellen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dieser Einbürgerung nachgekommen ist.